

Vorbemerkung

Gemäß can. 281 §§ 1 und 2 CIC haben die Kleriker gegenüber dem Bischof einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf angemessene Versorgung im Ruhestand.

1. Bildung und Rechtsstellung des Sondervermögens

Zur Sicherstellung dieser Ansprüche sowie der Finanzierung von Nachversicherungsverpflichtungen anlässlich des Ausscheidens der vorgenannten Personen wird mit Wirkung zum 01.01.2010 der Versorgungsfonds im Bistum Magdeburg als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen errichtet.

2. Erfassung der Ansprüche

Auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Gutachten des regelmäßig beauftragten Aktuars werden durch den Versorgungsfonds die Ansprüche der Priester im Dienst des Bistums Magdeburg mit einer Versorgungszusage gemäß der derzeit gültigen Besoldungsordnung für Priester im Bereich des Bistums Magdeburg erfasst. Für sie ist die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der Altersversorgung und der Beihilfebeträge langfristig durch das Sondervermögen sicherzustellen.

3. Ausstattung des Versorgungsfonds

Als Grundlage für die Berechnung der Ausstattung des Versorgungsfonds gilt jeweils der im versicherungsmathematischen Gutachten zum Bilanzstichtag (§ 3 i.V.m. § 44 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg) bezifferte Betrag der notwendigen Pensionsrückstellung für Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss des Bistums Magdeburg.

4. Fortschreibung des Versorgungsfonds

Durch die jährlich vorzunehmende Neuberechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen soll der jeweils notwendige Bedarf ermittelt und eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. Das Sondervermögen wird durch insofern erfolgende Zuwendungen des Bistums, Zuwendungen und Spenden Dritter sowie durch Thesaurierung verfügbarer Erträge des Fondsvermögens aufgestockt.

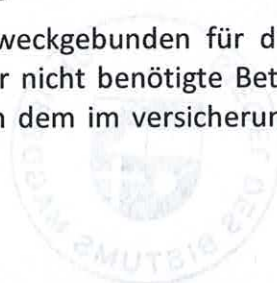
5. Anlagegrundsätze

Das Sondervermögen ist bei Gewährleistung stetiger Zahlungsfähigkeit sicher sowie angemessen gemischt und gestreut mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft anzulegen. Die Sicherung der Ansprüche der Priester sowie die mögliche Verpflichtung des Bistums zur Nachversicherung sind zu gewährleisten.

Für die Kapitalanlage gelten die in der Allgemeinen Anlagerichtlinie für das Bistum Magdeburg festgelegten Grundsätze.

6. Aufbau und Verwendung des Versorgungsfonds

Die Erträge des Sondervermögens sind zweckgebunden für die Aufbringung der jährlichen Versorgungsleistungen des Bistums. Hierfür nicht benötigte Beträge sind dem Kapitalstock so lange zuzuführen, bis das Sondervermögen dem im versicherungsmathematischen Gutachten



jeweils ausgewiesenen Wert der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen des einzelnen Jahres erreicht hat. Für das weitere Verfahren gilt dann Punkt 9 dieses Statutes.

Reichen die Erträge zur Aufbringung der jährlichen Versorgungsleistungen durch das Bistum nicht aus, sind fehlende Beträge aus dem Haushalt aufzubringen oder wenn das nicht möglich ist, der Substanz zu entnehmen.

Eine Entnahme aus der Substanz ist außerdem möglich zur Aufbringung von Abfindungsleistungen, soweit hierdurch eine zukünftige Versorgungsleistung abgegolten wird. Ein unmittelbarer Anspruch eines Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen besteht nicht.

7. Verwaltung

Die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens wird durch das Bischöfliche Ordinariat wahrgenommen.

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat überwacht regelmäßig die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens.

8. Jahresbericht

Über die Wertentwicklung des Sondervermögens und der Pensionsrückstellungen ist im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses (§§ 57 bis 59 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Magdeburg) gegenüber dem Bischof und dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat sowie dem Konsultorenkollegium des Bistums zu berichten.

9. Zuwendungen aus Erträgen des Sondervermögens für andere kirchliche Zwecke

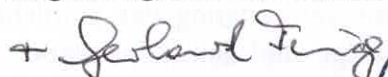
Soweit das Sondervermögen über mehr als 105 % des Deckungskapitals verfügt, welches nach Maßgabe eines aktuellen versicherungsmathematischen Gutachtens für die dauerhafte Erfüllung der Versorgungsansprüche der Priester erforderlich ist, sind an das Bistum entsprechende Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung anderer kirchlicher Zwecke abzuführen.

Eine derartige Entnahme aus dem Versorgungsfonds ist ein Vermögensverwaltungsakt gemäß can. 1277, erster Halbsatz CIC. Im Wege der Selbstbindung des Ortsordinarius wird verfügt, dass der Bischof Entnahmen aus dem Fonds nur mit Zustimmung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates sowie des Konsultorenkollegiums vornehmen kann.

10. Inkraftsetzung

Nach Zustimmung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg sowie des Konsultorenkollegiums setze ich die geänderte Fassung dieses Statuts mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Zugleich tritt das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg in der Fassung vom 3. November 2009 außer Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 2026



Dr. Gerhard Feige
Bischof

